

## Geschäftsordnung für den Beirat gemäß § 8.4 der Satzung

16.01.2020

Stand:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Der Beirat wird auf Beschluss des Vorstandes mindestens zweimal jährlich (§ 8.4 der Satzung) eingeladen.
- (2) Im Interesse der Lesbarkeit wird auf das Gendering in dieser Satzung verzichtet. Sämtliche Aussagen beziehen sich auf alle Geschlechterbezeichnungen, auch wenn jeweils nur die männliche Schreibweise gewählt ist.

### **§ 2 – Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand hat das Recht, zu den Sitzungen des Beirates Gäste und Sachverständige einzuladen.

### **§ 3 – Tagesordnung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu einer Sitzung des Beirates ist zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird, muß mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Beiratsmitgliedern zugehen.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  3. Anträge der Beiratsmitglieder
- (3) Der Beirat ist gemäß § 8.3 der Satzung des SFV Hamm beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Beiratsmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen sind.

- (4) Anträge der Beiratsmitglieder, die nicht eine Woche vor der Tagung des Beirates schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen, können nachträglich nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der Sitzungsleiter hat das Recht, die Erörterung zu einem Punkt der Tagesordnung zu beenden, wenn keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden. Insbesondere hat er auch das Recht der Wortentziehung, sofern sich die Erörterung nicht auf das angesprochene Sachgebiet beschränkt. Hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

#### **§ 4 - Abstimmungen**

Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

- (1) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (3) Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

#### **§ 5 - Niederschrift**

- (1) Von den Sitzungen des Beirates ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

#### **§ 6 – Benennung von Beiratsmitgliedern**

- (1) Nach § 7 (b) – (h) der Satzung des SFV Hamm benennt jede übergeordnete Einheit der Feuerwehr ein ordentliches Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Beirat.
- (2) Analog zum Vorstand sind die unter Absatz 1 benannten Beiratsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren in den Organisationseinheiten zu benennen, wobei in einem Jahr das ordentliche Beiratsmitglied und im folgenden Jahr das stellvertretende Beiratsmitglied zu benennen ist.

- (3) Mit dieser Regelung wird ab 2012 begonnen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die noch verbleibende Zeit benannt.
- (4) Die benannten ordentlichen Beiratsmitglieder sowie die ebenfalls benannten stellvertretenden Beiratsmitglieder sind namentlich dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 - Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Diese Geschäftsordnung für den Beirat gem. § 8.5 der Satzung ist auf der Beiratssitzung am 16.01.2020 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 25.11.2011.**